

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	1 (1987)
<b>Artikel:</b>	Strafvollzug in gelockerter Form in Österreich am Beispiel der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
<b>Autor:</b>	Gandolf, Reiner
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051061">https://doi.org/10.5169/seals-1051061</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

STRAFVOLLZUG IN GELOCKTER FORM IN ÖSTERREICH  
AM BEISPIEL DER STRAFVOLLZUGSANSTALT WIEN-SIMMERING

Reiner Gandolf

I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER INSTITUTION UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Zuge der großen Strafrechtsreform in Österreich 1974 (Strafgesetzbuch 1974, in Kraft getreten am 1.1.1975 BGBI. 60/1974) wurden die bis dahin eingerichteten Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige ersatzlos aufgelassen. In dem Gebäudekomplex der heutigen STVA Wien-Simmering war bis zum Jahr 1975 die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf untergebracht. Sie diente der Unterbringung von erziehungsverwahrlosten männlichen Jugendlichen, welche als Folge ihrer Verwahrlosung gerichtlich strafbare Handlungen begangen hatten. Dies erscheint deshalb wichtig festzuhalten, da das sozialpädagogische Grundkonzept der Erziehungsanstalt auch nach der Umwandlung in eine Strafvollzugsanstalt für männliche erwachsene Straftäter im wesentlichen beibehalten wurde. Die drei wichtigsten Säulen, auf denen die Behandlung der hier Angehaltenen beruht, sind:

1. Anhaltung in Wohngruppen, in denen das soziale Lernen des Lebens miteinander in einer Gemeinschaft im Vordergrund stehen soll
2. die Möglichkeit, in den Anstaltswerkstätten einen Beruf zu erlernen und sinnvoller und geregelter Arbeit nachzugehen

3. im Rahmen eines umfangreichen Freizeitangebotes zu lernen, sinnvoll mit der in unserer Zeit immer reichlicher zur Verfügung stehenden Freizeit umzugehen.

An diesen wesentlichen Grundgedanken wurde auch nach der Umwandlung in eine Strafvollzugsanstalt für erwachsene männliche Straftäter nichts geändert. Das Gebäude verfügt über keinerlei Sicherheitseinrichtungen, und die Gefangenen können sich während des Tages praktisch ungehindert im ganzen Anstaltsareal bewegen.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug in gelockerter Form finden sich im österreichischen Strafvollzugsge setz (BGBL.144/1669), das am 1.1.1970 in Kraft getreten ist, und sind nicht sehr umfangreich. So bestimmt § 126, daß Strafgefangene, an denen zeitliche Freiheitsstrafen vollzogen werden, im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten sind (es handelt sich also um ein Recht der Gefangenen), aber nur soweit Einrichtungen für einen solchen Vollzug bestehen, diese Einrichtungen dadurch am besten ausgenutzt werden und zu erwarten ist, daß die Strafgefangenen diese Lockerungen nicht mißbrauchen werden.

Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Gefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren.

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei Arbeit auch außerhalb der Anstalt
3. die Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Gefangenen und dem Besucher unterbleibt.

Eine weitere gesetzliche Grundlage der Anstalt ist der § 123 StVG, der besagt, daß innerhalb des durch die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes geschaffenen Rahmens unterschiedliche Formen des Strafvollzuges zu entwickeln sind, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges zu fördern. Diese Bestimmung ermöglicht es im Zusammenhang

mit § 24 StVG, wonach das Bundesministerium für Justiz weitgehende Vergünstigungen gestatten kann, neue Vollzugsformen insbesondere im Bereich der Lockerungen zu erproben. Ganz allgemein kann man sagen, daß durch die detaillierten und kasuistischen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes die Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Vollzugsformen eher erschwert werden.

## II. DAS GEBÄUDE

Die Anstalt Wien-Simmering ist in einem ehemaligen kaiserlichen Jagd- und Lustschloß der Habsburger untergebracht, dessen Gründungsgeschichte in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreicht. Kaiserin Maria Theresia überließ das Schloßgebäude schließlich 1745 wohltätigen Zwecken, in weiterer Folge diente es den verschiedensten Verwendungszwecken bis 1921 eine Jugendstrafanstalt und 1929 die bereits erwähnte Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige hier untergebracht waren.

Die verschiedenen Gebäudeteile sind:

Der den Komplex nach Süden hin begrenzende sogenannte **T o r - t r a k t**, in welchem sich die große Anstaltseinfahrt mit dem aus der Renaissancezeit stammenden Tor befindet, sowie Dienstwohnungen, Sozialeinrichtungen für Beamte, die Gebäudeaufsicht mit 3 bis 15 beschäftigten Strafgefangenen und die in einer ehemaligen Dienstwohnung untergebrachte **Freigängergruppe**.

Im **O s t r a k t** sind die Verwaltungskanzleien, die Anstaltsleiterwohnung, das Krankenrevier und eine weitere Wohngruppe und einige Freizeiteinrichtungen (Musikraum, Gefangenbücherei) für die Gefangenen untergebracht.

In dem als zweistöckiges Vierkantgebäude ausgebildeten Westtrakt befinden sich die Unterkünfte der Gefangenen (7 Wohngruppen) sowie ein Festsaal und im Parterre die Küche mit Speisesaal und die Werkstätten Maurerei und Malerei.

Der Gebäudekomplex wird im Norden vom sogenannten "Urtrakt" abgeschlossen, dem ältesten Teil der Anlage, einem drei Stock hohen Vierkantgebäude, in dem die Werkstätten untergebracht sind. Dieser Gebäudeteil steht derzeit nur zum Teil für die STVA Wien-Simmering zur Verfügung, wird jedoch in den nächsten Jahren auch der Leitung der STVA Wien-Simmering unterstellt werden. Im Verbindungsflügel zwischen Urtrakt und dem Verwaltungstrakt befindet sich die Anstaltskapelle. Diese wurde im Jahre 1630 von Kaiser Ferdinand II. erbaut und nach umfangreichen Renovierungsarbeiten, insbesondere an der bemerkenswerten Stukkaturdecke, im Mai 1985 wieder feierlich ihrer Bestimmung übergeben. Das ganze Areal umfaßt etwa 30 000 m<sup>2</sup>.

### III. DIE MITARBEITER

Dem Anstaltsleiter (er ist Vollzugsbehörde I. Instanz) stehen 51 Mitarbeiter, davon 3 im leitenden Dienst, 2 Sozialarbeiter und 46 Beamte im Werkstättendienst und im Erziehungsdienst zur Verfügung. Im Werkstättendienst stehende Mitarbeiter sind im wesentlichen die Träger der weiter unten zu beschreibenden Berufsausbildung, sie versehen von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr Dienst in den Anstaltswerkstätten. Die Gruppenbetreuer sind jeweils zu zweit für eine Wohngruppe verantwortlich und versehen von 6.30 bis 20.30 Uhr tageweise abwechselnd Dienst.

Die Grundausbildung wurde von den Mitarbeitern an der Justizwachschule absolviert, 9 im Erziehungsdienst- bzw.

im Werksdienst stehende Bedienstete haben eine zusätzliche Erzieherausbildung absolviert, die Werkstättenleiter haben einen entsprechenden handwerklichen Beruf erlernt. Zusätzlich findet ständig Fortbildung der Mitarbeiter innerhalb der Anstalt und durch justizinterne, aber auch außerhalb der Justiz liegende Institutionen statt. Alle Mitarbeiter versehen ihren Dienst in Zivilkleidung.

Die Gesundheitsvorsorge obliegt einem teilzeitbeschäftigen Arzt und einer Zahnärztin (1-2mal wöchenlich), die psychologische Betreuung einem teilzeitbeschäftigen Psychologen (sieben Stunden wöchentlich) und ein Teil der Berufsausbildung und Freizeitgestaltung der Gefangenen externen Lehrern (drei bis fünf, je nach Bedarf). In den Kanzleien sind 4 Kanzleikräfte beschäftigt.

#### IV. DIE GEFANGENEN

Die Zuweisung der Gefangenen, deren Strafzeit 1 Jahr übersteigt, erfolgt zentral durch das Bundesministerium für Justiz im Wege der Klassifizierung in die einzelnen Strafvollzugsanstalten. Die STVA Wien-Simmering eignet sich wegen ihres gelockerten Regimes nur für Gefangene, deren gesamte Strafzeit oder (nach längerer bereits verbüßter Strafhaft) noch zu verbüßender Strafrest etwa 2 Jahre beträgt. Diese Gefangenen dürfen nicht offensichtlich fluchtgefährdet sein. Strafgefangene, bei denen sich nach einer Erprobungszeit herausstellt, daß sie den Belastungen des gelockerten Vollzuges nicht gewachsen sind, indem sie flüchten oder zu flüchten versuchen, sowie solche Gefangene, bei denen sich herausstellt, daß eine Integration in die Gemeinschaft der Wohngruppe nicht möglich ist, müssen wieder in andere Anstalten überstellt werden. Drogenabhängige, schwere Sexualdelinquenten und Gefangene nach schweren Bluttaten

sind ebenfalls von der Anhaltung in der STVA Wien-Simmering ausgenommen. Für diese besonderen Tätergruppen bestehen ja im österreichischen Strafvollzug auch Sondereinrichtungen.

Eine große Gruppe von Gefangenen (etwa die Hälfte) bilden jene, für die die STVA Wien-Simmering aufgrund der Sprengelverordnung für den Strafvollzug zuständig ist, nämlich Personen, die im Oberlandesgerichtssprengel Wien ihre Strafe zu verbüßen haben und wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes (in der Regel Verkehrsunfalles) zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt sind. Die übrigen 50 % lassen sich grob wiederum in etwa zwei gleichgroße Gruppen einteilen:

Solche, die zum Zwecke einer Berufsausbildung in die STVA Wien-Simmering überstellt wurden (meist nach bereits längerer verbüßter Haftstrafe etwa 1-2 Jahre vor Strafende), und solche, die ihre (höchstens ca. 2 Jahre dauernde) Haftstrafe zur Gänze in der Anstalt verbüßen.

In 9 Wohngruppen werden 128 Strafgefangene angehalten. Die Einweisung in eine bestimmte Wohngruppe richtet sich nach einer Zugangskonferenz, an welcher der Gefangene teilnimmt, nach dem Delikt des Gefangenen, seiner Persönlichkeit, und der der Gruppenbetreuer. Fahrlässigkeitstäter sind in eigenen Wohngruppen untergebracht, bei der Arbeit findet jedoch eine Trennung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstätern nicht statt.

## V. DIE BESONDEREN AUFGABEN DER ANSTALT

Für die STVA Wien-Simmering als einer Anstalt mit gelockertem Vollzug ergibt es sich, einen Übergang zu schaffen von der Haftsituation in die Freiheit, Sozialisationsdefizite,

die zur Inhaftierung geführt haben, nach Möglichkeit zu beheben und besonderen Charakterdefiziten zu begegnen. Im einzelnen ergibt sich zum Teil aus dem bereits ausgeführten:

### 1. Berufausbildung

Seit Bestehen der Anstalt werden alle Möglichkeiten zur Erreichung eines beruflichen Abschlusses genutzt. Dies geschieht in der Form, daß Gefangene, die bereits eine Berufsausbildung begonnen haben, in - aber auch außerhalb - der Anstalt in Vorbereitungslehrveranstaltungen auf die Lehrabschlußprüfung vorbereitet werden und diese Prüfung möglichst während der Haft ablegen sollen. Es legen etwa 8 bis 20 Strafgefangene jährlich aufgrund einer solchen Vorbereitung Lehrabschlußprüfungen ab. Für Gefangene, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, besteht außerdem die Facharbeiterintensivausbildung in den Lehrberufen Maler und Anstreicher, Bauspenglern, Maurer, Tischler und fallweise auch Bäcker. Diese seit 1979 eingerichtete Institution ermöglicht es den Gefangenen, in einem einjährigen Intensivkurs auch ohne einschlägige Vorlehrzeit auf die Lehrabschlußprüfung vorbereitet zu werden und diese abzulegen. Dieses Angebot wird jährlich von etwa 20-25 Strafgefangenen genutzt. Die Mittel für die meisten dieser Fortbildungsmaßnahmen werden von der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung zur Verfügung gestellt. Der Anteil derjenigen, die die Prüfung nicht bestehen, beträgt unter 1 %.

### 2. Nachschulung von Verkehrsstrftätern

Das österreichische Kuratorium für Verkehrssicherheit hat im Rahmen eines Forschungsprojektes in der STVA Wien-Simmering Nachschulungskurse für verkehrsauffällige Straftäter

entwickelt. Diese Kurse, die aus Gruppensitzungen und Einzelberatungen mit Verkehrspychologen bestehen, wurden bisher an über 500 Strafgefangenen durchgeführt. Die ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsverhaltens auffälliger Kraftfahrer (Driver Improvement) erfolgte in vier Berichten des verkehrspychologischen Institutes des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, welche 1977, 1978 und 1980 erschienen sind.

### 3. Erprobung von Lockerungen

Alle Strafgefangenen, die dies wünschen und für die ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden kann, werden in den letzten 3-6 Monaten ihrer Anhaltung auf einem Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt beschäftigt. Die Gefangenen erhalten für diese Arbeit die ihnen nach dem STVG zustehende Arbeitsvergütung (derzeit S 2,90 - S 4,90 pro Stunde), die zur Hälfte je als Rücklage gutgeschrieben wird und zur anderen Hälfte zur Verwendung zur Verfügung steht, während die vom Unternehmer zu leistende Vergütung (meist Kollektivvertragslohn) dem Bund zufließt. In dieser letzten Phase der Anhaltung ist derzeit für Freigänger auch die Möglichkeit eines Abholbesuches durch Angehörige, anstelle des Tischbesuches in der Anstalt, in Erprobung. Ebenso sind derzeit Formen des Gruppenausgangs für Gefangene im Erprobungsstadium.

## VI. ERFOLGSERHEBUNG

Hinsichtlich der Fahrlässigkeitstäter haben die Erfolgserhebungen der Verkehrspychologen insbesondere in der BRD eine um 50 % verminderte Rückfallswahrscheinlichkeit nach der Teilnahme an Nachschulungsmaßnahmen, wie sie auch in

der STVA Wien-Simmering angeboten werden, ergeben. Hinsichtlich der von der STVA Wien-Simmering fünf Jahre nach Entlassung durch Einholung der Strafregisterauszüge erstellten Rückfallstatistik ergibt sich nach Tätergruppen geordnet:

Von den insgesamt zwischen 1975 und 30.9.1981 aus dem Fahrlässigkeits-Erstvollzug entlassenen Strafgefangenen blieben 340 absolut straffrei, 70 erlitten geringfügige Nachverurteilungen zu Geld- oder bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafen, kamen also nicht mehr in den gefängnismäßigen Strafvollzug. Das sind 410 oder 98,1 %. Sechs der Entlassenen wurden wegen Vergehens und zwei wegen Verbrechens (mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohte Vorsatzstrafat) nachverurteilt.

Von den 108 aus dem Erstvollzug nach Vorsatzdelikten entlassenen Strafgefangenen blieben 54 absolut straffrei, 18 wurden ohne neuerliche Freiheitsentziehung nachverurteilt. Das sind 66,7 %, die nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehrten. 17 wurden wegen Vergehens und 19 wegen Verbrechens zu neuerlichen Freiheitsstrafen verurteilt (33,3 %).

Von den 322 zwischen 1975 und 30.9.1981 entlassenen Strafgefangenen aus dem Normalvollzug blieben innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Entlassung 119 straffrei, 60 wurden ohne neuerliche Freiheitsentziehung nachverurteilt (55,6 % kehrten nicht mehr in den Strafvollzug zurück), 74 wurden wegen Vergehens und 69 wegen Verbrechens nachverurteilt (44,4 %).

Von den 45 entlassenen Strafgefangenen, die zwischen 1975 und 30.9.1981 während der Haft im erlernten Beruf die Lehrabschlußprüfung ablegten, blieben 23 absolut straffrei, 6 wurden zu Geld- oder bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt (64,4 % kehrten nicht mehr in den Strafvollzug zurück), 6 wurden wegen Vergehens und 10 wegen Verbrechens nachverurteilt (35,6 %).

Von den 41 Strafgefangenen, die an der Facharbeiter-intensivausbildung teilgenommen haben, blieben 12 absolut straffrei, 8 wurden zu Geld- oder bedingten Freiheitsstrafen nachverurteilt; somit kehrten 48,8 % nicht mehr in den Strafvollzug zurück. 21 Strafgefangene wurden zu unbedingten Freiheitsstrafen wegen Vergehens oder Verbrechens nachverurteilt, das sind 51,2 %.

Um einen ungefähren Anhaltspunkt für die Auswirkungen der besonderen Form des Vollzuges auch auf die neuerlich zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu erhalten, wurde das durchschnittliche Deliktintervall vor der Anhaltung und nach der Anhaltung in der Anstalt erhoben. Diese Erhebung ergab bei den 98 wegen Vergehens zu unbedingten Freiheitsstrafen Nachverurteilten eine Verlängerung des durchschnittlichen Deliktintervalles von 12 Monaten auf 18 Monate, bei den 91 wegen Verbrechens Nachverurteilten eine Verlängerung von 12 Monaten auf 16 Monate.

Tabelle I: Erhebung von neuerlichen Verurteilungen der von 1975 bis 30.9.1981 aus der STVA Wien-Simmering entlassenen Strafgefangenen aufgrund der vom Strafregisteramt 5 Jahre nach Entlassung eingeholten Strafregisterauszüge

Entlassene	straffrei	gering (= ohne Freiheitsentzug Nachverurteilte: Geld- oder bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe)*	Nachverurteilt zu unbedingtem Freiheitsentzug
insgesamt 848	513 659 (77,7 %)	146	189 (22,3 %)
Fahrlässigkeits-Erstvollzug 418	340 410 (98,1 %)	70	8 ( 1,9 %)
Erstvollzug 108	54 72 (66,7 %)	18	36 (33,3 %)
Normalvollzug 322	119 179 (55,6 %)	60	143 (44,4 %)

\* Da die Wahrscheinlichkeit, nach verbüßter Haftstrafe neuerlich zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden, sehr groß ist, wurde diese Gruppe bei Berechnung der Prozentzahlen mit den straffrei Gebliebenen vereinigt.

Tabelle II:

Lehrabschluß in der Haftzeit	straffrei	Nachverurteilung ohne Haft	Nachverurteilung mit Haftstrafe
nach Teilnahme an einer Facharbeiterintensivausbildung* 41	12 20 (48,8 %)	8	21 (51,2 %)
mit Vorlehrzeit vor der Haft und gegebenenfalls Prüfungsvorbereitung während der Anhaltung 45	23 29 (64,4 %)	6	16 (35,6 %)
insgesamt 86	35 49 (56,8 %)	14	37 (43,2 %)

\* Es handelt sich bei den Teilnehmern an dieser von der Arbeitsmarktverwaltung in Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsbehörden von Justizbediensteten und externen Lehrern gemeinsam durchgeführten Ausbildungsmaßnahme um eine prognostisch ungünstig zu beurteilende Gruppe von 21-35jährigen meist mehrfach Vorverurteilten ohne (begegnene) Ausbildung.

Tabelle III: Durchschnittliches Deliktintervall der 189 aus dem Normalvollzug entlassenen Nachverurteilten

vor Anhaltung in der STVA Wien-Simmering	nach	
12 Monate	17 Monate	18 Monate für die wegen Vergehens, 16 Monate für die wegen Verbrechens Nachverurteilten

Die Rückfallauswertung erbringt ähnliche Ergebnisse wie vergleichbare Untersuchungen in der BRD.

## VII. AUSBLICK

Derzeit vermeint das Oberlandesgericht Wien, in dessen Sprengel die STVA Wien-Simmering für den Vollzug der wegen Fahrlässigkeitsdelikten verhängten Strafen zuständig ist, nicht ohne unabdingte Freiheitsstrafe für unter Alkoholeinfluß begangene Verkehrsvergehen mit Personenschaden auskommen zu können. Dafür wird im wesentlichen die Generalprävention ins Treffen geführt. In einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln mit verschiedener Rechtssprechung auf diesem Gebiet haben vergleichende Studien keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Annahme ergeben. Auch eine in der Anstalt durchgeführte Umfrage zeigt, daß von 369 befragten Gefangenen fast 50 %, nämlich 157, vor dem Unfall wußten, daß Gefängnisstrafen verhängt werden, und sich nicht abhalten ließen, alkoholisiert mit dem Auto zu fahren. Im Zusammenhang mit den vom Kuratorium für Verkehrssicherheit angebotenen Nachschulungsmaßnahmen erscheint die Hoffnung gerechtfertigt, auch das Oberlandesgericht Wien werde möglicherweise von seiner Spruchpraxis der Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen für Fahrlässigkeitsdelikte abgehen. Die Anstalt Wien-Simmering würde dann die freiwerdenden Ge-

fangenenplätze mehr für Gefangene aus dem Normalvollzug, die sich vor der Entlassung befinden, zur Verfügung stellen können.

Nach Freiwerden der bereits adaptierten vier Gefangenengruppenräume im Urtrakt in den nächsten zwei oder drei Jahren werden etwa 70 zusätzliche Gefangenennenplätze zur Verfügung stehen, so daß die gesamte Belagsfähigkeit etwa bei 200 liegen wird. Eine Erweiterung des Ausbildungsprogrammes ist zu diesem Zeitpunkt insbesondere denkbar, wenn ein in Vorplanung befindlicher Werkstattentrakt errichtet wird. Da einige große Vollzugsanstalten Österreichs, in denen langfristige Freiheitsstrafen vollzogen werden, in einer für die Vorbereitung von Entlassungen aus solchen langen Strafen ungünstigen Gegend gelegen sind, sollte der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering in Zukunft bei der Durchführung des Entlassungsvollzuges auch nach langen Freiheitsstrafen vermehrt Bedeutung zukommen.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Die STVA Wien-Simmering ist eine auf dem sozialpädagogischen Konzept einer ehemaligen Erziehungsanstalt aufgebaute Strafvollzugsanstalt für erwachsene männliche Straftäter. Die Schwerpunkte sind dabei gelegt auf soziales Lernen in Wohngruppen, Berufsausbildung und Freizeitangebote sowie auf die Nachschulung von Inhaftierten meist alkoholauffälligen Verkehrsstrftätern. Es werden Vollzugslockerungen als Übergangshilfe vor der Entlassung angeboten und erprobt.

L i t e r a t u r

Baumann, K.-H. / Maetze, W. / Mey, H.-G.: MSchr.Krim. 66.Jahrg. H.3 1983  
"Zur Rückfälligkeit im Strafvollzug".

Berckhauer, F. / Hasenpusch, B.: MSchr.Krim. 65.Jahrg. H.6 1982, "Rück-  
fälligkeit entlassener Strafgefangener".

Burgstaller, M. / Csásár, F.: Österr.Juristenzeitung, Jahrg.40 H.1 u.2,  
"Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich"; H.14 u.15, "Ergän-  
zungsuntersuchungen".

Delle-Karth, G.: Österr.Richterzeitung 1985, H.7/8, "Die Fiktion der  
Generalprävention (Am Beispiel der Alkoholunfälle im Straßen-  
verkehr)".

Dinkel, F.: MSchr.Krim. 64.Jahrg. H.5 1981, "Prognostische Kriterien zur  
Abschätzung des Erfolges von Behandlungsmaßnahmen ...".

Huguenin, R.D. / Schützenhöfer, A. / Utzelmann, H.D.: Unfall- und Sicher-  
heitsforschung Straßenverkehr. H.50 1985. Hrsg.i.A.d. Bundes-  
ministeriums für Verkehr v.d. Bundesanstalt für Straßenwesen,  
"Ergebnisse und Konsequenzen aus der Evaluation von Kursen für  
verkehrsauffällige Kraftfahrer".

Klebel, E. / Michalke, H. / Schmidt, L. / Schützenhöfer, A.: 1.-3.Bericht  
des Kuratoriums für Verkehrssicherheit "Driver Improvement",  
Mai 1977, Juli 1977, Juni 1978.

Klebel, E. / Michalke, H. / Schmidt, L.: ZVR Jahrg.23 1978, Sonderheft  
"Erste Erfahrungen mit einem Driver-Improvement-Programm für  
alkoholauffällige Verkehrsstraftäter."

Kunst, G.: Strafvollzugsgesetz (StVG), Kommentierte Gesetzesausgabe  
Manz, Wien 1979.

Schmidt, L. / Michalke, H. / Klebel, E.: ZVR Jahrg.24, 1979, H.6-8,  
"Inhaftierte Verkehrsstraftäter als Zielgruppe für ein  
Driver-Improvement-Programm".

Zuzan, W.: Verkehrsjurist d.ARÖ Nr.41/42, Februar 1979, "Der erste  
internationale Workshop Driver-Improvement in Salzburg".

Tagungsbericht des Kuratoriums für Verkehrssicherheit  
(v.9.-13.10.1978 in Salzburg).

Reiner Gandolf  
Magister iuris  
Bewährungshilfe  
Franziskanerplatz 6-III  
A-8010 Graz